

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Mitteilungen aus Oldenburg

Oldenburg, 9.1843 - 14.1848 [?]

No. 57, 9. December 1848

urn:nbn:de:gbv:45:1-4432

Mittheilungen aus Oldenburg.

Vierzehnter Jahrgang.

N^o 57.

Sonnabend, den 9. December.

1848.

Die Volksversammlung vom 26. November.

Jetzt, nachdem die Ständeversammlung die Frage über das Veto und die Wahlen in zweiter Berathung entschieden hat, kann es nicht unsere Absicht sein, in dieser Angelegenheit noch etwas erreichen zu wollen; nichtsdestoweniger ergreifen wir jedoch die Feder, um über die Volksversammlung vom 26. November, in welcher über Veto und Wahl abgestimmt wurde, nachträglich Bericht zu erstatten. Da nicht anzunehmen ist, daß das Ergebnis der Abstimmung solcher Versammlungen, welches dem Landtage mitgeteilt wird, nicht auf den einen oder andern Abgeordneten einwirke, und demnach von großer Wichtigkeit ist, so kann man nur wünschen, daß diese Versammlungen von allen Klassen der Gesellschaft besucht werden mögen, damit man in den Stand gesetzt werde, zu erfahren, was denn eigentlich der wirkliche Wille der Mehrheit des Volkes ist. Daß die Versammlung vom 26. im Sinne der Mehrheit des Volkes gestimmt habe, können wir, die wir uns in der Minorität befanden, nicht unbedingt annehmen, und zwar um so weniger, als wir behaupten können, daß, obgleich die Versammlung zahlreich genug war, eine gleichmäßige Vertretung aller Klassen der Gesellschaft keineswegs stattfand. — Die Vertheidiger des absoluten Veto und der indirecten Wahl, zu welchen wir uns und einen gewiß nicht kleinen Theil unserer Mitbürger zählen dürfen, waren in der letzteren Zeit von der entgegengesetzten Partei als Conservative und arge Reactionärs verschrien worden; man wußte nun, daß die Volksversammlung, von der sogenannten Fortschrittspartei veranstaltet, diesen letzteren wohl hart zusetzen würde; dieser Umstand mag manchen ruhigen Bürger und Beamten, die lärmenden politischen Demonstrationen abhold sind, vom Besuch der Versammlung zurückgehalten haben. Wir stehen nicht an, eine derartige Nichtbetheiligung als einen Fehler zu bezeichnen, während wir der Rührigkeit unserer Gegner in der Verfolgung ihrer Zwecke unsere Anerkennung nicht verweigern können; die Verdächtigungen aber, mit denen sie uns so reichlich überschüttet, können wir nur verachten und verdammen. Was die Wahlanglegenheit betrifft, so ist dies ein so weitaufgezeichnetes Capitel, daß wir mit Hinweisung auf die in den Landtagsverhandlungen vorgebrachten Gründe

für und wider, dieselbe hier wohl übergehen können. In Betreff des Veto wollen wir aber kurz Folgendes bemerken: Der Idee der Volkssouveränität entspricht weder das absolute noch das suspensive Veto. Eins von beiden muß aber dem Fürsten eines constitutionellen Staates zuerkannt werden. In den meisten constitutionellen Staaten — das freie England nicht ausgenommen — hat die Krone das absolute Veto, und die Erfahrung hat gezeigt, daß, wie in England z. B., seit Jahrhunderten nicht das absolute Veto zur Anwendung gekommen ist; denn es ist ein letzter, äußerster und gefährlicher Schritt der Krone, von dem ihre bestehenden Rechte der unbedingten Verwerfung der Anträge der Volksvertretung Gebrauch zu machen. Voraussetzlich wird nun aber die Anwendung des suspensiven Veto nicht als ein solcher außerordentlicher Schritt angesehen werden, und da dasselbe in seiner Wirkung mit dem absoluten Veto fast gleichzustellen ist — man frage sich, ob die Hinausschiebung eines Gesetzes auf sieben Jahre nicht in den meisten Fällen einer Verwerfung desselben gleich zu achten ist, — so sind wir der Ansicht, daß das Recht der Krone, gegen die Anträge und Beschlüsse des Landtags das Suspensivveto einzulegen, seiner Zwitternatur gemäß viel eher geeignet ist, der Wirksamkeit des Landtags hindernd entgegen zu treten, als es der Fall sein würde, wenn man dem Fürsten das absolute Veto zugestanden hätte. Und was — darf man wohl mit Recht fragen — ist denn für das Princip der Volkssouveränität gewonnen, wenn der Beschluß unsers constituirenden Landtags in Betreff der Veto-Frage folgendermaßen lautet: „Ein Gesetzentwurf, der das Staatsgrundgesetz nicht abändert, wird auch ohne großherzogliche Zustimmung Gesetz und ist als solches zu publiciren, wenn er auf drei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen jedesmal eine Wahl liegt, gleichlautend beschlossen worden.“ „Für die Annahme-Beschlüsse des zweiten und dritten Landtags müssen drei Viertel der anwesenden Abgeordneten gestimmt haben.“ — Im absoluten Veto, welches man dem Fürsten einräumt, ist ein Vertrauen des Volkes zu dem Fürsten ausgesprochen, zugleich aber übernimmt derselbe bei der Anwendung desselben eine hohe moralische Verantwortlichkeit; diese letztere fällt aber bei dem Suspensivveto ganz und gar weg, und es wird dennoch nach dem obigen Beschlusse nie ein Gesetz gegen den Willen



der Staatsregierung durchgebracht werden; denn wer die Geschichte der constitutionellen Staaten nur einigermaßen kennt, wird uns Recht geben, wenn wir behaupten, daß es wohl selten eine Staatsregierung geben wird, die so unpopulär oder so feindlich der Volksvertretung gegenübersteht, daß sie nicht wenigstens ein Viertel der Stimmen für ihre Ansicht gewinnen könnte.

Das absolute Veto ist etwas Ganzes, Entschiedenes, und deshalb sind wir dafür; das suspensive Veto ist nichts als eine halbe Maßregel. Wenn man uns dieser unserer Ansicht wegen nun als Reactionär verschreien will, so ist uns das eben so gleichgültig als lächerlich, und möchten wir nur wünschen, daß Diejenigen, die unsere Ansicht theilen, sich ebenfalls nicht durch derartige Verdächtigungen und Anfeindungen irre machen oder bestimmen lassen, ihre Ansicht nicht offen und unumwunden auszusprechen, denn nur durch eine ehrliche Parteinahme aller Staatsbürger kann sich in unserer politisch wildbewegten Zeit der wirkliche Wille der Mehrheit des Volkes kundgeben. — Das Ergebnis der Abstimmung der erwähnten Volksversammlung wäre bei einer mehr allgemeinen Beteiligung sicher ein anderes gewesen. Wir wollen nun den Gang derselben in der Kürze verfolgen. Vorzugsweise war es das jugendlich-kraftige Alter, welches in derselben vertreten war; man sah Schüler, Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Schreiber und Unterofficiere in großer Zahl. Der Klemperer Fortmann präsidirte unter dem Beistand unserer beiden ersten Volksredner, des Herrn Auditor Claussen und Revisor Lipsius, der Versammlung. Der letztere nahm zuerst das Wort und machte in seiner pikanten Art darauf aufmerksam, wie man bisher das dumme Volk irre geleitet habe; man habe ihm gesagt, das Veto bedeute: willst du den Fürsten behalten oder nicht? das absolute Veto heiße, man wolle ihn behalten. Der Schneider Knoche erklärte gleich, zum allgemeinen Ergötzen der Versammlung, er wolle den Fürsten behalten. Herr Claussen nahm hierauf Veranlassung das Wort zu erklären und ins Deutsche zu übersetzen, was gewiß für einen großen Theil der Versammlung nothwendig war. Der Präsident machte dann die Gesellschaft darauf aufmerksam, daß keine lange Zeit zum Discutiren sei und er deshalb vorschlage, nur zwei Personen über den Gegenstand sprechen zu lassen. Es wurde indessen beliebt, drei für das absolute Veto und drei dagegen sprechen zu lassen. Der Hr. Claussen erhielt jetzt als Antragsteller das erste Wort; er sprach in einer sehr salbungsvollen Rede gegen das absolute Veto; er bewies so schlagend, daß die allgemeine Vernunft nur im Volke und daß es unsinnig sei, annehmen zu wollen, daß ein Fürst, der doch auch ja nur ein Mensch sei, diese allgemeine Vernunft allein haben solle. Durch diesen Satz wiederlegte er hauptsächlich die Gründe der Mitglieder unseres Landtags, die für das absolute Veto gestimmt haben. (Es ist zu bedauern, daß keine dieser Herren gegenwärtig waren.) Daß zudem auch mit der Souveränität des Volkes das absolute Veto nicht vereinbar sei, schien der Versamm-

lung besonders einzuleuchten. — Die Rede des Assessors v. Finkh, der von seinem Gesichtspunct des Rechts und der Erfahrung die Sache von der practischen Seite beleuchtete und für das absolute Veto sprach, machte wenig Eindruck. Man weiß, daß Hr. v. Finkh ein Adeltiger und Bureaufkrat und demselben daher nicht zu trauen ist. Hr. Schullehrer Böse, unser warmer Volksfreund, nahm jetzt das Wort; er machte klar, daß, wenn sich die Abgeordneten des Volkes auch einmal irren und übereilen sollten, dieses zum zweiten und dritten Male nicht gut möglich und er daher für das suspensive Veto sei. Hr. Lehrer Bartelmann sprach für das absolute Veto; seine Gründe schienen indessen wenig Eindruck zu machen, da man seine conservative Richtung kennt. Der Assessor Becker, der jetzt das Wort nahm, hob hervor, daß, wenn man dem Fürsten das absolute Veto verweigere, es höchst inconsequent und gegen jedes Princip sei, ihm das suspensive zu geben. Man müsse ihm das absolute Veto oder keines von beiden geben, oder sich lieber für die Republik erklären. Nachdem nun Hr. Claussen als Antragsteller das letzte Wort erhalten, den Gründen seiner Gegner indessen keine Widerlegung darin zu Theil hatte werden lassen, forderte der Präsident alle Diejenigen, die gegen das absolute Veto seien, auf, sich auf die rechte Seite des Saales, die, welche dafür, sich auf die linke Seite desselben zu begeben. Ein gewaltiger Sturm brach nun gegen die rechte Seite los, so daß es Manchem nicht möglich war, nach der linken Seite durchzukommen. Die linke Seite besaß jetzt kein Viertel der ganzen Versammlung und bestand nur aus einigen ansässigen Bürgern der Stadt, mehreren Staatsdienern, Lehrern und Officieren; der bei weitem größere Theil der Versammlung befand sich demnach auf der rechten Seite. Mit einem ungeheuern Jubel wurde das glänzende Resultat der Verhandlungen verkündet; mit freudigen triumphirenden Blicken wurde die linke Seite betrachtet; man stieg auf Stühle, um die conservativen Leute genau zu betrachten, und vielleicht auch, um sich dieselben anzumerken. — Die Abstimmung gegen die indirecte Wahl gab ein noch glänzenderes Resultat. Wie sich von selbst versteht, war das mündige Volk für directe Wahl.

Ohne die politische Ansicht und Einsicht dieser Versammlung einer weiteren Kritik zu unterziehen, kommen wir noch einmal auf unsern Wunsch, daß sich künftig alle Klassen der Gesellschaft an diesen Volksversammlungen betheiligen mögen, zurück; die Wichtigkeit und Bedeutung derselben ist zu groß, als daß es gerathen wäre, sie vornehm zu ignoriren. Nicht um unsere Ansicht Andern aufzudringen, sondern um die Wünsche der wirklichen Mehrheit des Volkes kennen zu lernen, wünschen wir die Theilnahme aller Parteien.

An den Herrn Abgeordneten v. Lindern.

Wer Sie kennt, mein lieber Hr. v. Lindern, wird gewiß Alles begreifen, was Sie thun; wer aber nicht dies

hohe Vergnügen hat, wer nicht zu der ausgewählten Gesellschaft gehört, zu der Sie Sich herablassen (und zu diesen Unglücklichen gehöre auch ich), wollen Sie dem nicht die Frage etwas näher beantworten: „Worauf gründen Sie Ihre Behauptung, daß wissenschaftliche Bildung für den Officier nicht nothwendig, nur wünschenswerth sei?“ In *N* 56 dieses Blattes wird behauptet, Sie beriefen Sich auf englische Officiere, auf Blücher, auf Napoleon'sche Marschälle, hätten bewiesen, daß diese Herren nichts wußten und nichts brauchten gewußt zu haben. O, erbarmen Sie Sich aller Unwissenden, die diesen Beweis aus Ihrer Rede in der Ständeverammlung noch nicht verstanden haben, schenken Sie uns einige Augenblicke Ihrer theueren Zeit, seien Sie gutwillig und bedenken Sie, daß nicht Alle von der Natur so verschwenderisch ausgestattet wurden, wie Sie. Sie sind dazu berufen, zu lehren und zu wirken, Sie sind es Ihren Mitmenschen schuldig, Ihr Licht leuchten zu lassen und langmüthig denen zu erklären, die Ihre hohen tiefen Gedanken nicht gleich verstehen. Sie müssen Sich nicht so bescheiden zurückziehen, wie Sie es bisher gethan. Sie dürfen Sich, wo Sie Ihre Zeit dem Publikum opfern, nicht ausschließlich nur einzelnen Gesellschaften schenken; allerdings wollen Sie dem Volke, dem gemeinen Manne wollen Sie leben, Sie sehen nicht auf Rang und Stand, Sie gehen in die bescheidensten Wirthshäuser, um da zu lehren, wo es am meisten Noth thut. Ja, das ehrt Sie, aber doch ist es nicht recht; das überlassen Sie Leuten von geringeren Fähigkeiten; Ihnen beschied der Himmel einen höheren Wirkungskreis, Sie müssen die Gebildeteren unterrichten, Sie müssen auf unsere Autoritäten wirken, auf Leute, welche hier in Ansehen stehen und von Einfluß sind; gehen Sie darum in die ersten Wirthshäuser, gehen Sie in's Casino und schenken Sie unsern gebildeten Leuten Ihre Zeit, so werden Sie Bedeutenderes wirken; da wird man Sie verstehen, denn das Volk versteht Sie nicht, kann solch einen Mann, wie Sie, nicht verstehen und beurtheilt Sie am Ende falsch. Ja, ich bin es Ihnen, bin es ganz Oldenburg schuldig, Ihnen zu sagen, wie sehr man Sie schon mißverstanden und falsch beurtheilt hat. So z. B. sagt man, Sie gingen nur in die geringeren Wirthshäuser und unter das Volk, weil Sie in etwas gebildeteren Zirkeln Ihre Behauptungen nicht begründen könnten, weil Sie nicht im Stande wären, den Leuten dort die Waage zu halten, weil Ihre geringe Bildung Ihnen diese Zirkel verbiete. O, pfui über solche Verläumdungen, pfui über die neidischen Leute, die selbst die edelsten Männer nicht heilig halten! Ja, man geht noch weiter, man geht so weit, zu sagen: „Herr v. Lindern hat ganz recht, wenn er behauptet, daß Mancher Officier geworden, ohne etwas zu wissen, ohne gebildet zu sein; es geht bei den Officieren wie anderswo, wie auch bei den Ständen, das wird Herr v. Lindern am besten wissen; denn was hat es ihm geschadet, daß er nichts gelernt und nicht gebildet ist: er ist doch Abgeordneter geworden; aber Herr v. Lindern muß weiter bedenken, daß es ein Urtheil

schied ist zwischen einen Platz bekommen und ihn ausfüllen, und das kann er an sich selbst wieder am besten beurtheilen, denn es ist doch unmöglich, daß er seinen Platz ausfüllt!“

Sehen Sie, Herr v. Lindern, so urtheilt man über Sie, so verkennt man Ihre Bescheidenheit und mißverstehet Ihre hohen Gedanken; darum verschmähen Sie es nicht, in öffentlichen Blättern mit einigen Worten Ihre Behauptung zu beweisen; dieser Beweis wird alle bösen Urtheile niederschlagen, er wird Ihnen einen Namen machen, wie Sie ihn verdienen, er wird Sie an den Platz bringen, der Ihnen gebührt, er wird den Leuten die Augen öffnen über den Mann, der bis jetzt so verkannt ist; denn das glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können, außer Ihnen wird Niemand es wagen, solch einen Beweis zu führen, und Niemand wird ihn führen können. Also nur diesen, für einen Mann wie Sie sind, unbedeutenden Beweis, und Ihre Worte werden in Zukunft ein Evangelium sein, man wird Ihnen glauben, ohne daß Sie erst lange beweisen, während jetzt die böse Welt Ihnen vorwirft, daß Sie nicht bewiesen, was Sie behauptet, — weil Sie es nicht beweisen könnten.

In der Hoffnung, diesen Beweis also nächstens erwarten zu dürfen, zeichnet Ihr ergebenster
K. K.

Theater.

Ein kleines politisches Lustspiel von Puttlitz: „Familienzwist und Frieden,“ welches bei der ersten Aufführung sehr günstig aufgenommen worden war, hatte am Dienstag den 5. December, wo es auf mehrfaches Verlangen wiederholt werden sollte, ein ungewöhnlich volles Haus zu Wege gebracht. Vorher wurde die bekannte Posse: „Der Vater der Debutantin,“ gegeben, und Hr. Jenke I., der in der Rolle des „Tanne“ so wie auch früher das Ausserordentlichste leistete, fand vielen Beifall und wurde am Schlusse des Stückes gerufen. Das politische Lustspiel ist an und für sich sehr unbedeutend, aber es hat das Verdienst, so recht mitten aus der Gegenwart genommen zu sein, und daher kann man sich über den Erfolg nicht wundern. Ein alter Forstmeister, der conservativ und absolut, ein junges Mädchen, das constitutionell monarchisch, ein junger aus Amerika zurückkehrender Kaufmann, der natürlich republikanisch gesinnt ist, sind die Hauptpersonen des Stückes; und damit die Würze nicht fehle, ist auch das freie, souveräne Volk in der Person eines Jägers und Bedienten des Forstmeisters vertreten. Alle diese kommen nun zwar nicht zur Darlegung und Vertheidigung ihrer politischen Ansichten und Principien, sondern sie gerathen nur, sobald von der einen oder andern Seite irgend eine Bemerkung politischer Art fällt, sogleich in den heftigsten Streit, der von der neutralen Ehehälfte des Forstmeisters dann wieder ausgeglichen wird. Das souveräne Volk muß mit seinen Betrachtungen über Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und durch sein Auftreten gegen die conserva-

tive Herrschaft den Stoff zum Lachen hergeben. Am Schlusse verheirathet sich die constitutionelle Monarchie mit der Republik, das souveräne Volk kriecht zu Kreuze, und die conservative Partei, die ihren Segen zu der Ehe gibt, dem souveränen Volke großmüthig erlaubt, in sein früheres Verhältniß zurückzukehren, macht einige erbauliche, lehrreiche Bemerkungen. Das Stück ist zu harmlos reactionär, um es zu tadeln, zu matt und inhaltslos, um es als dramatisches Product loben zu können. Gespielt wurde es gut; sämtliche Mitwirkenden: Fr. Julius, Fr. Gabilon, Hr. Berninger, Häser I. und Dietrich wurden gerufen.

L i t e r a t u r.

Die Oldenburger in Schleswig-Holstein im Jahre 1848.

Von einem Officier des 1. Bataillons. Oldenburg, in Commission bei Ferd. Schmidt.

Diese kleine Broschüre mit Wärme und Lebendigkeit geschrieben ist dem oldenburgischen Publikum mit Recht zu empfehlen. Sie schildert in treuer und ausführlicher und zugleich humoristischer Weise die Erlebnisse der Oldenburger in Schleswig-Holstein. Wie ein rother Faden schlingt sich durch die ganze kleine Schrift eine Charakteristik des oldenburgischen Soldaten, die zwar treu und wahr, mitunter aber auch ein Bißchen derb gerathen ist. Denjenigen, die an dem Kampfe in Schleswig-Holstein Theil genommen, wird sie ein sehr werthes Erinnerungsblatt sein.

Die Civilliste

des Großherzogs ist von dem Landtage auf 100,000 Rthlr., die des Erbgroßherzogs auf 15,000 Rthlr. festgesetzt. — Hunderttausend Thaler sind zwar eine hübsche Summe, aber es kommt doch am Ende nur darauf an, was davon bezahlt werden muß, und wenn man jetzt allerorten die Meinung aussprechen hört, daß der Großherzog seinen Hofhaushalt, wie er bisher geführt worden, bei Weitem nicht von dieser Summe bestreiten könne, wenn man ferner dem Hofe niemals eine Verschwendung zur Last gelegt hat, so läßt sich vermuthen, daß der Landtag in Betreff des jetzigen Staatsoberhauptes noch nicht sein letztes Wort in dieser Angelegenheit gesprochen, daß, um das Verfassungswerk in Friede und Eintracht zu vereinbaren, in

Berücksichtigung der einmal bestehenden Verhältnisse der Billigkeit gemäß von beiden Seiten nachgegeben werde.

Die landesherrliche Zustimmung zu den Beschlüssen des Landtags hinsichtlich des Veto und der Civilliste ist noch nicht erfolgt. — Von ganzer Seele wünschen wir, daß diese Punkte nicht zu einem Zerwürfniß zwischen der Staatsregierung und dem Landtage führen, sondern daß die vereinigbaren Parteien auf dem Wege freundlicher und friedlicher Ausgleichung zum ersehnten Ziele gelangen mögen.

Kirchennachricht.

Vom 2. bis 8. December sind in der Oldenburger Gemeinde

1. Copulirt. 96) Johann Gerhard Harms und Marie Catharine Schneider, Eversten. 97) Olmann Dierks und Catharine Sündemann, Eghorn. 98) Johann Wilhelm Christian Helms und Anna Dorothee Sabine Meyer, Oldenburg. 99) Berend Anton Stolle und Johanne Christine Sophie Friederike Stein, Heil. Geistthor. 100) Johann Ernst Schäfer und Adelheid Haesloop, Stau. 2. Getauft. 371) Friedrich Wilhelm Wichmann, Eversten. 372) Gesine Catharine Kreels, Eversten. 373) Heinrich Kischbeck, Heil. Geistthor. 374) Catharine Margarethe Gerhardine Martens, Bloherfeld. 375) Johann Heinrich Hoppe, Heil. Geistthor. 376) Johanne Sophie Mitegaes, Heil. Geistthor. 377) Ernestine Anna Helene Catharine Seghorn, Radorf. 378) Johann Heinrich Bode, Heil. Geistthor. 379) Johanne Wilhelmine Schöber, Oldenburg. 380) Heinrich Rudolph Adolph Franz Schweiger, Oldenburg. 381) Helene Silbers, Bornhorn. 3. Beerdigt. 339) Anna Margarethe Gesine Heinemann, geb. Bollmann, Oldenburg, 26 J. 340) Franz Ludwig Neubert, Oldenburg, 26 J. 341) Gerhard Hedemann, Bloherfeld, 13 J.

Gottesdienst in der Lambertikirche

Am Sonntage, den 10. December.

Vorm. (Auf. 8½ Uhr) Herr Pastor Gröning.

Vorm. (Auf. 10 Uhr) Herr Kirchenrath Claussen.

Nachm. (Auf. 2 Uhr) Herr Coll. Arens.

Angekommene Fremde.

Hôtel de Russie. Wüster, Kfm., v. Frankfurt a. M.; Hausmann, Kfm., v. Pforzheim; Bremermann, Part., v. Bremen; Haller, Kfm., v. Magdeburg; Welschen, Kfm., v. Holstein; Huch, Willers, Kfm., v. Celle; Abrahamson, Kfm., v. Hamburg; Schlämann, Kfm., v. Bremen; Windmüller, Kfm., v. Wien; Wenzelbach, Gutsbes., v. Uppgand; Schwarting, Kfm., v. Bremen; Widmeier, Kfm., v. Münster; Witt, Pastor, Westerhoff, Amtseinnnehmer, u. Huslage, Kfm., v. Cloppenburg; Frisch, Kfm., v. Halberstadt; Frei, Kfm., v. Westhofen; Frank, Kfm., v. Hamburg; Grässel, Kfm., v. Harumerfeld; Meierfeld, Kfm., v. Pforzheim; Sühmlich, Kfm., v. Frankfurt a. M.; Ressel, Gutsbes., v. Holstein.

Der Preis für den Jahrgang der Mittheilungen beträgt für die Stadt 1 $\frac{1}{2}$ R Cour. Auswärtige Können bei allen Postämtern des Großherzogthums das Blatt bestellen, und erhalten solches inclusive des Postports für 1 $\frac{1}{2}$ R Courant zugesandt.

Beiträge sind unter der Adresse: „An die Redaction der Mittheilungen“ an die Verlagshandlung einzusenden.

Redacteur: S. Lambrecht. — Schnellpressendruck und Verlag: Schulz'sche Buchhandlung.

Mittheilungen aus Oldenburg.

Vierzehnter Jahrgang.

N^o 58.

Sonnabend, den 16. December.

1848.

Notizen über Zivillisten.

Bei der das Land jetzt lebhaft beschäftigenden Frage wegen der Zivilliste möchte es von Interesse sein, einige (verbürgte) Notizen über diesen Gegenstand in andern Staaten zur Vergleichung zusammen zu stellen.

Großherzogthum Hessen.

Die Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dec. 1820 enthält über die Großherzogliche Zivilliste, über Apanagen und Deputate folgende Bestimmungen:

Art. 6. „Ein Drittel der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte berechnet, wird nach der Auswahl des Großherzogs an den Staat abgegeben, um mittelst allmätigen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden.“

Art. 7. Die übrigen zwei Dritteile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird nach den Rechtstiteln des Erwerbes festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

Art. 70. Die Zivilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne seine Bewilligung, weder gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden.“

In Anwendung des letzterwähnten Artikels ist eine Zivilliste seither nach dem jeweiligen Regierungsantritt des Großherzogs für die ganze Dauer seiner Regierung durch Uebereinkommen zwischen Regierung und Ständen festgesetzt worden. Dieser Fall ereignete sich seit dem Jahre 1820 nur einmal und die frühere Zivilliste wurde dabei ganz unbedeutend eigentlich nur nominell — vermindert, so daß also bis zu dem am 16. Juni d. J. erfolgten Ableben des Großherzogs Ludwig II. die Zivilliste vom J. 1820 fortbestanden hat.

Dieselbe betrug	581,000 fl.
Hierzu an Apanagen und Deputaten	192,800 „
Gesammtbetrag der Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates war also	773,800 fl.

Die Zivilliste des jetzigen Großherzogs Ludwig III. ist noch nicht regulirt und den Ständen noch keine Proposition bezüglich derselben gemacht worden.

Hofdotation in Kurhessen.

Im Jahre 1831, beim Zustandekommen der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 wurde durch Vereinbarung zwischen landesherrlichen Kommissären und einem landständischen Ausschusse das Staatsvermögen vom Fideicommissvermögen des kurfürstlichen Hauses gesondert und der Bedarf des kurfürstlichen Hofes (Hofdotation, Zivilliste) festgesetzt.

In dieser Vereinbarung wurde, abgesehen von denjenigen Bestimmungen, welche durch das Verhältniß der Mitregentschaft veranlaßt waren und mit der Gelangung des jetzt regierenden Kurfürsten zur Alleinregierung ihre Anwendung verloren haben, die Hofdotation für den künftigen Landesherren auf 300,000 \mathcal{F} festgesetzt.

Hierneben kommen demselben zu Gute die Einkünfte des Hauschazes welcher im Gegenseite zum Staatschaze einen Theil des kurfürstlichen Fideicommissvermögens bildet, und zu 350,000 \mathcal{F} jährlicher Rente angeschlagen wird.

Neben der Hofdotation zahlt die Staatskasse die Apanagen und Wittümer, welche 1831 in dem bestehenden Betrage belassen wurden; die Festsetzung künftiger Apanagen und Wittümer bedarf landständischer Zustimmung.

Die obenerwähnte Vereinbarung steht unter dem Schutze der Verfassung (§. 140. Vf.-Urk.)

Für den darin festgesetzten Bedarf des kurfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch die gedachte Vereinbarung vorbehaltenen Domänen und Gefälle auf immer bestimmt. Dieselben sind aber Staatsvermögen gleich den übrigen Domänen, gleich diesen ohne Zustimmung der Landstände nicht veräußerlich; sie werden von den Staatsfinanzbehörden verwaltet; ihr Ertrag fließt in die Staatskasse, welche die Hofdotation, soweit sie in Geld besteht, auszahlt. (§. 141. Vf.-Urk.)

